



August 2024

Besoldungseinreihung: Praxis AMS

Inhalt

1 Grundlagen	2
2 Notwendige Unterlagen für die Einreihung	2
3 Einzureihende Lehrperson im Studium, ohne Studienabschluss bzw. ohne Lehrbefähigung	2
4 Einzureihende Lehrperson mit Studienabschluss und Lehrbefähigung	3
4.1 <i>Allgemeines</i>	3
4.2 <i>Anrechnung von Unterrichtstätigkeit</i>	4
4.3 <i>Anrechnung von Berufstätigkeit</i>	4
4.4 <i>Anrechnung von Erziehungsarbeit und Betreuungsarbeit</i>	5
4.5 <i>Anrechnung in besonderen Fällen</i>	5
5 Verdoppelung Erweiterter Auftrag	5
6 Marktzulage	6
7 Anerkennung von Diplomen	6



1 Grundlagen

EVA-MS, sGS 143.4

2 Notwendige Unterlagen für die Einreihung

Vollständige Bewerbungsunterlagen für Lehraufträge und Stellvertretungen zuhanden des Amtes für Mittelschulen:

- Bewerbungsschreiben
- Aktueller, tabellarischer und lückenloser Lebenslauf
- Diplommkopien von sämtlichen Ausbildungsabschlüssen
- Detaillierte Angaben über die bisherigen Tätigkeiten (Dauer, Art, Beschäftigungsumfang, Stufe)
- Arbeitsbestätigungen bzw. Arbeitszeugnisse.

⇒ Jedes Kalenderjahr nach Abschluss der Mittelschule bzw. nach Abschluss einer Berufslehre muss mit der entsprechenden Tätigkeit aufgeführt werden (Studium, Unterrichtstätigkeiten, andere berufliche Tätigkeiten, Erziehungs-/Betreuungsarbeit usw.).

Die Besoldungseinreihung wird mit dem «Beiblatt zum Arbeitsvertrag» berechnet.

3 Einzureihende Lehrperson im Studium, ohne Studienabschluss bzw. ohne Lehrbefähigung

Laufbahnen 146 und 147

In die **Laufbahn 146** wird eingereiht, wer keinen universitären Master-Abschluss **und** keine Lehrbefähigung besitzt.

In die **Laufbahn 147** wird eingereiht, wer das Fachstudium auf Master-Stufe abgeschlossen hat. Lehrpersonen mit einer anerkannten Lehrbefähigung (z.B. Primarlehrerdiplom, abgeschlossener erziehungswissenschaftlich-didaktischer Studienteil des Sportstudiums), aber ohne universitären Master-Abschluss, werden ebenfalls in die Laufbahn 147 eingereiht. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger gem. Art. 6 Abs. 1 EVA-MS.

Wer vor Abschluss der Ausbildung an einer nicht-st.gallischen staatlichen oder staatlich anerkannten Schule der Sekundarstufe II unterrichtet hat, wird eingereiht, wie wenn die Person vor abgeschlossener Ausbildung an einer staatlichen st.gallischen Mittelschule unterrichtet hätte. **Volle Anrechnung** (Art. 6 Abs. 2 EVA-MS). Der beschränkte Stufenanstieg gilt nicht (siehe Punkt 4).

Unterricht auf der Sekundarstufe I mit entsprechendem Diplom wird voll angerechnet. (Art. 7 Abs. 1 Bst. a EVA-MS)

Beispiele:

- Unterricht auf der Sekundarstufe I nach Erlangung des Oberstufenlehrdiploms
- Unterricht auf der Volksschulstufe nach Erlangung des Primarlehrerdiploms
- Unterricht auf der Oberstufe mit einem Primarlehrerdiplom bzw. gemäss Praxis AVS.

Unterricht auf der Sekundarstufe I ohne Studienabschluss bzw. Lehrdiplom wird nicht angerechnet.

Minimalpensum

Bei Festanstellungen kein Minimalpensum. Minimalpensum bei Stellvertretungen: siehe Punkt 4.

Anrechnung von Berufstätigkeit

Berufstätigkeiten nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung werden angerechnet (siehe Punkt 4).



Spezialfall: Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger (Art. 6 Abs. 1 EVA-MS)

Das Amt für Mittelschulen kann Lehrpersonen **mit langjähriger Berufserfahrung** in eine andere Laufbahn einreihen. Bei diesen Lehrpersonen sind die Voraussetzungen gemäss Art. 49 MSG nicht erfüllt (fehlender Hochschulabschluss oder fehlendes Lehrdiplom; in der Regel: fehlendes Lehrdiplom).

Langjährige Berufserfahrung bedeutet in diesem Zusammenhang: Mindestens sechs anrechenbare Laufbahnjahre (Berufstätigkeit oder Unterricht). Bei der Ersteinreihung wird in diesen Fällen vom Amt für Mittelschulen geprüft, ob eine Einreihung in die Laufbahn 145 gerechtfertigt ist. In der Regel handelt es sich hier um Lehrpersonen, welche bei der Ersteinreihung in die Laufbahn 147, Klasse 21, Stufe 7 oder 8, eingestuft würden.

Nach der Ersteinreihung gilt Art. 12 Abs. 1 EVA-MS: Beschränkter Stufenanstieg in der Laufbahn 145, höchstens drei Mal. Bei voller Erfüllung aller Voraussetzungen gemäss Art. 49 MSG (Lehrdiplom und Hochschulabschluss) erfolgt keine Besoldungsanpassung (Art. 12 Abs. 3 EVA-MS), dafür wird der Stufenstopp innerhalb der LB 145 aufgehoben.

Von den anrechenbaren Laufbahnjahren wird bei der Einstufung ein Jahr abgezogen. Begründung: Wer den Umweg über die Laufbahn 147 machen muss, verliert bei der Überführung in die Laufbahn 145 ebenfalls wenigstens ein Laufbahnjahr.

Die Verwalterinnen und Verwalter kontrollieren die Einhaltung des Stufenstopps (kann im SAP hinterlegt werden).

4 Einzureihende Lehrperson mit Studienabschluss und Lehrbefähigung

4.1 Allgemeines

Berücksichtigt wird nur eine Tätigkeit je Kalenderjahr, d.h. höchstens ein Anrechnungsjahr je Kalenderjahr. Halbe Laufbahnjahre werden abgerundet. (Art. 8 Abs. 1 EVA-MS)

- Verschiedene Anstellungen oder Stellvertretungen auf der gleichen Stufe bzw. in der gleichen Anrechnungskategorie können kumuliert werden. (Bsp: Stv. für 40 Lektionen von April bis Juli + Stv. für 50 Lektionen von Sept. bis Okt. = mehr als 80 Lektionen im Kalenderjahr → volle Anrechnung.)
- Der beschränkte Stufenanstieg in den Laufbahnen 145 (nur bei Quereinsteigenden), 146 und 147 (3-maliger Anstieg, Art. 12 Abs. 1 EVA-MS) wird bei der Berechnung der anrechenbaren Dienstjahre nur dann angewendet, wenn die Lehrperson an einer Mittelschule des Kantons St.Gallen tätig war. Begründung: Lehrpersonen an ausserkantonalen Mittelschulen kennen die Bedingung für den begrenzten Stufenanstieg (Mach vorwärts mit der Ausbildung!) nicht.
- Ein allgemeiner Stufenstopp (z.B. Massnahmenpaket) hat bei einer Ersteinreihung keine Konsequenzen.
- In der **Laufbahn 144** werden nur in Ausnahmefällen Lehrpersonen eingereiht, beispielsweise in Fächern, für die kein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss erworben werden kann oder konnte und wo eine anerkannte Lehrbefähigung vorhanden ist bzw. umgekehrt, wenn ein Hochschulabschluss vorliegt, eine anerkannte Lehrbefähigung jedoch nicht mehr erworben werden kann. Lehrpersonen, die nach dem 50. Altersjahr in den Schuldienst eintreten, müssen kein Lehrdiplom mehr erwerben.

Beispiele: berufskundliche Fächer, IKA, ICT-Anwendungen ohne Master jedoch mit Lehrdiplom, Instrumentalunterricht (in Ausnahmefällen), Tanz, Theater.

- Wer nach altem Recht (vor dem VII. Nachtrag EVA-MS) eingereiht wurde, bleibt entsprechend eingereiht. Bei einer Wiederanstellung werden nur die Jahre ab Ende des Arbeitsverhältnisses nach neuem Recht beurteilt. (Bsp. 1: Lehrperson wurde 2015 ersteingereiht, unterrichtet ein Jahr, arbeitet ab 2016 in der Privatwirtschaft, kommt im August 2024 wieder als Lehrperson an eine Mittelschule → Jahre ab



2016 werden nach neuem Recht beurteilt, die Jahre davor werden nicht nochmals beurteilt.
Bsp. 2: Lehrperson beendet 2024 das Arbeitsverhältnis, wird 2025 wiederangestellt → Jahre bis 2024 werden nicht neu beurteilt, erst ab Ende des Arbeitsverhältnisses.)

4.2 Anrechnung von Unterrichtstätigkeit

Volle Anrechnung (Art. 7 Abs. 1 EVA-MS)

Als volles Laufbahnjahr angerechnet wird

- Unterricht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule nach abgeschlossener Ausbildung (Fachstudium und Höheres Lehramt bzw. Lehrbefähigung);

Als staatlich oder staatlich anerkannte Schulen für die Sekundarstufe II werden bezeichnet:

- Mittelschulen
- Berufsfachschulen
- Berufsmaturitätsschulen
- ausländische Gymnasien
- anerkannte private Mittelschulen
- ISME
- Gymnasium Friedberg Gossau.

Als andere Schulstufen werden bezeichnet:

- Volksschulstufe (Unterricht als Mittelschullehrkraft oder Volksschullehrkraft)
- Bezirksschule
- Konservatorium, Musikschule, Privatunterricht
- Klubschule, WBZ, , staatlich anerkannte Privatschulen der Sekundarstufe I
- Unterricht auf Tertiärstufe (Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen), Dozenten benötigen keine Lehrbefähigung.

Unterricht innerhalb der Volksschulstufe mit stufenfremdem Diplom wird akzeptiert bzw. gemäss Praxis AVS. Beispiel: Primarlehrperson unterrichtet auf der Oberstufe

→ Bei Festanstellungen grundsätzlich kein Minimalpensum

Anrechnung von Stellvertretungen

Minimalpensum für die Anrechnung von Laufbahnjahren auf der Sekundarstufe II (etwa 4 Wochen mit Vollpensum)

Minimum: Mind. 80 gehaltene Lektionen je Kalenderjahr

Minimalpensum für Stellvertretungen auf der Volksschulstufe (grundsätzlich analog Sekundarstufe II)

- 95 gehaltene Lektionen bei einem Pflichtpensum von 24 Lektionen (Kindergarten)
- 120 gehaltene Lektionen bei einem Pflichtpensum von 30 Lektionen (Primar- und Oberstufe, Musik, Logopädie, Legasthenie).

Anstellungen kurz vor Jahresende

Das Minimalpensum findet Anwendung bei Festanstellungen oder Stellvertretungen, die kurz vor Jahresende beginnen und über den Jahreswechsel dauern, d.h. der Stufenanstieg wird gewährt, wenn das Minimalpensum bis Dezember erreicht wird.

4.3 Anrechnung von Berufstätigkeit

Definition

Als Berufstätigkeiten gelten alle Arbeiten, die entlohnt werden; Tätigkeiten entweder in einem Unternehmen oder als Selbstständigkeit, die der AHV-Beitragspflicht unterstehen. .

Berufstätigkeit mit Bezug zum Unterrichtsfach: volle Anrechnung (Art. 7 Abs. 1 Bst. b EVA-MS)



Berufstätigkeit nach entsprechender abgeschlossener Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von wenigstens 50 Prozent je Kalenderjahr und mit Bezug zum Berufsauftrag in fachlicher bzw. pädagogischer Hinsicht wird voll angerechnet:

Beispiele:

- Schreiner für Bildnerisches Gestalten
- Juristen für Wirtschaft und Recht
- Absolventen Bachelor of Arts HSG für Betriebswirtschaftslehre
- Versicherungsfachperson für Betriebswirtschaftslehre
- Chemielaboranten für Chemie
- Orchestermitglieder für Instrumentalunterricht Violine
- Assistenten an der Universität (nach Studienabschluss)
- Doktoranden mit Anstellung an der Universität mit Einkommen (z.B. Forschungsarbeit).

Ohne Bezug zum Unterrichtsfach: zur Hälfte (Art. 7 Abs. 2 Bst. b EVA-MS)

Andere Berufstätigkeit nach entsprechender abgeschlossener Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von wenigstens 50 Prozent je Kalenderjahr ohne Bezug zum Berufsauftrag wird zur Hälfte angerechnet.

Beispiele:

- Schreiner für Chemie
- Juristen für Mathematik

Berufstätigkeit nach dem Bachelor-Diplom kann als «Berufstätigkeit mit Diplom» angerechnet werden.

4.4 Anrechnung von Erziehungsarbeit und Betreuungsarbeit

(Art. 7 Abs. 2 Bst. c EVA-MS)

Erziehungsarbeit und Betreuungsarbeit wird für Frauen und Männer **zur Hälfte** angerechnet. Sie wird dann angerechnet, wenn die Lehrperson eine Erwerbstätigkeit zur unentgeltlichen Erfüllung von Familien-, Eltern- oder Betreuungspflichten vorübergehend ausgesetzt oder unter 50 Prozent reduziert hat.

Erziehungsarbeit wird nicht mehr angerechnet, sobald das jüngste Kind das 16. Altersjahr erreicht hat.¹ Ausnahme: notwendige Betreuung wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung.

Liegen Dienstjahre (Berufstätigkeit mit Diplom) vor, können diese grundsätzlich auch in die LB 145, 146 bzw. LB 147 einfließen.

➔ Angerechnet wird entweder Erziehungsarbeit **oder** Berufstätigkeit.

4.5 Anrechnung in besonderen Fällen

(Art. 8 Abs. 2 EVA-MS)

Für Fälle, die in der EVA-MS nicht geregelt sind, insbesondere Berufstätigkeiten, für die keine Ausbildung gemacht bzw. kein Diplom erlangt werden kann. Anrechnung im Ermessen und gemäss Praxis des Amtes für Mittelschulen.

Beispiele:

- Berufstätigkeit nach einer kurzen Ausbildung (Einführung oder Kurs), Flight Attendant
- langjährige Tätigkeit als Journalist*in ohne Ausbildung
- langjährige Tätigkeit nach der Matura ohne zusätzliche Ausbildung (z.B. Werkstudenten*innen).

5 Verdoppelung Erweiterter Auftrag

(Art. 14c Abs. 2 EVA-MS)

¹ Praxisänderung vom 17. Juli 2012, entspricht der Praxis des Personalamtes



Bei **neu angestellten** Lehrpersonen **ohne** Berufserfahrung an einer Mittelschule wird der Umfang des erweiterten Auftrags **in den ersten beiden** Anstellungsjahren verdoppelt. Hier gilt die «Umgekehrte-80-Lektionen-Regel»: Wer bei der Ersteinreihung 1 Jahr Unterrichtserfahrung auf Stufe Sek II angerechnet kriegt, verliert 1 Jahr Verdoppelungsanspruch; wer 2 Jahre Unterrichtserfahrung auf Sek II mitbringt, hat keinen Anspruch mehr. Als Mittelschulen gelten auch ausserkantonale und nicht-staatliche Mittelschulen sowie die ISME. Berufsfachschulen sind keine Mittelschulen.

Die Kontrolle des Lehrauftrags ist Aufgabe der Verwalterinnen oder Verwalter.

6 Marktzulage

(PersG Art. 40 Bst. b und Art. 83 bis 85 PersV)

Praxis: Grundsätzlich wird eine Marktzulage gewährt, wenn damit Lehrpersonen angeworben werden können, die bei einer vergleichbaren Anstellung in der Privatwirtschaft oder einem anderen Schultypus der Sekundarstufe II höher besoldet würden, als nach der EVA-MS. Eine Marktzulage wird nur in Einzelfällen gewährt, wenn glaubhaft dargestellt wird, dass ohne deren Gewährung keine Anstellung erfolgen könnte. Die Marktzulage muss abbaubar sein. Ein entsprechender Antrag ist zusammen mit dem Arbeitsvertrag dem AMS einzureichen.

7 Anerkennung von Diplomen

(Art. 49 MSG; Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen)

Grundsätzlich werden alle Lehrbefähigungen akzeptiert, die von der EDK anerkannt sind. Die EDK-Anerkennung bedeutet, dass

- die Ausbildung den gesamtschweizerischen Mindestanforderungen entspricht und
- die Inhaber des Lehrdiploms in allen Kantonen der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen sind.

Die fachwissenschaftlichen Mindestvoraussetzungen sind (kumulativ):

1. Fachwissenschaftlicher Master im Unterrichtsfach: Insofern das Erst- oder Monofach einer Disziplin an einer Universität entspricht, muss in der Regel ein fachwissenschaftlicher Master-Major-Abschluss in dieser Disziplin vorliegen; das zweite Unterrichtsfach setzt keinen formalen Master-Abschluss voraus (weder Minor noch Major).
2. Umfang von 120 ECTS für das erste Unterrichtsfach, 90 ECTS für das zweite, wobei Leistungen sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Stufe erbracht werden müssen.
3. Eine gewisse fachwissenschaftliche Tiefe, die im Grundsatz alle Bereiche des nationalen Rahmenlehrplans für Maturitätsschulen abdeckt.

Die fachdidaktischen Voraussetzungen sind (kumulativ):

1. 10 ECTS Didaktik pro Fach
2. 15 ECTS pädagogische Ausbildung
3. 15 ECTS Praktikum.

Spezialfall Musik und Bildende Kunst:

- Master of Arts in Musikpädagogik: ein Masterabschluss in Musikpädagogik auf Hochschulstufe erfüllt die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für das Fach Schulmusik II. Die Vertiefungsrichtung des Master-Studienganges spielt hierbei keine Rolle.
- MA Musikpädagogik, Major Schulmusik II: die künstlerische wie pädagogische Ausbildung führt sowohl zum Masterabschluss als auch zur Lehrbefähigung auf Sekundarstufe II (Gymnasien)

Allgemein nicht anerkannt werden:

- Diplome von privaten Hochschulen, z.B. Goetheanum Dornach (CH), Freie Hochschule für Geisteswissenschaft, Rudolf-Steiner-Schule
- Diplome von Höheren Fachschulen
- IAP, Diplom in Angewandter Psychologie für das Fach Psychologie
- Institut am Rosenberg St.Gallen



Gemäss ständiger Praxis anerkannte Lehrbefähigungen:

Der Bildungsrat anerkennt als Lehrbefähigung zusätzlich:

- Sekundarlehrerdiplom: Diplom für Sekundarstufe I; Master of Arts in Secondary Education, phil. I (MA) und phil. II (MSc)
- Reallehrerdiplom
- Primarlehrerdiplom
- Bachelor of Arts in Primary Education (Primarstufe), BA
- Diplom des Lehramtskurses
- Gewerbeschullehrerdiplom: Didaktikkurs II, Lehrbefähigung für Berufsschullehrpersonen des Schweiz. Instituts für Berufspädagogik (SIBP)
- Fachhochschulen im Einzelfall (insbesondere Mathematik, Physik)
- ...²

→ Bestätigungen von abgeschlossenen Prüfungen gelten nur, wenn sie klar aussagen, dass die Person sämtliche Prüfungen zur Erlangung des Diploms erfolgreich absolviert und bestanden hat.

Verzicht auf das Lehrdiplom für Maturitätsschulen:

- Lehrpersonen ohne Lehrbefähigung mit langjähriger Unterrichtserfahrung kann das AMS auf Antrag des Rektorats, in der Regel im Zusammenhang mit den Anträgen auf Statuswechsel, auf die Nachqualifikation für das Lehrdiplom verzichten. Bei positivem Entscheid wird die Lehrperson auf den Zeitpunkt des Statuswechsels in die Laufbahn 145 oder 144 befördert.
- Bei Neuanstellungen kann das Lehrdiplom nicht erlassen werden (Art. 8 MAR).

Nicht anerkannte Lehrbefähigungen:

- «Didaktik des Mittelschulunterrichts» als Studienfach (z.B. 2. Nebenfach). Es fehlen die dazugehörigen Praktika.
- Wahlfähigkeitsausweis als Fachlehrperson auf der Sekundarstufe I (erteilt durch BR)
- ETH, Didaktik-Zertifikat DZ (didaktische Grundausbildung)
- Eidgenössischer Fachausweis der Schweizerischen Vereinigung für Erwachsenenbildung (SVEB) als Ausbilder*in (Auskunft des Amtes für Berufsbildung)
- Lehrmeisterdiplome
- Fernuniversität Hagen, QualiToPP-Zertifikat

Ausländische Diplome

Das Generalsekretariat der EDK vergleicht die ausländische Ausbildung mit der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz. Ist die ausländische Ausbildung gleichwertig, wird eine offizielle Bescheinigung über die Anerkennung des Diploms in der Schweiz ausgestellt. Gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen, verfügt die EDK Ausgleichsmassnahmen an einer pädagogischen Hochschule in der Schweiz, bevor das Diplom anerkannt werden kann.

Beispiel: Deutschland / Österreich. Aufteilung des Studienabschlusses in zwei Teile:

1. Staatsexamen (Abschluss des Fachstudiums an einer Universität)
2. Staatsexamen (Lehrbefähigung ausgestellt von einer Staatsstelle z.B. «Landesamt für Lehramtsprüfungen Berlin» nach einem zweijährigen Referendariat mit Abschlussprüfung)

² Fernuni Hagen gestrichen am 2. Mai 2011